

Hallenordnung des Marktes Berchtesgaden für die Eislaufhalle

1.

Der Markt Berchtesgaden unterhält und betreibt die Eislaufhalle an der Schießstätte als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Erholung, sportlichen Betätigung und körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.

2.

- (1) Beginn und Ende jeder Betriebsperiode sowie die Öffnungszeiten werden vom Markt Berchtesgaden festgesetzt und durch Anschlag bekanntgegeben.
- (2) Der Markt Berchtesgaden kann die Eislaufhalle aus betrieblichen Gründen zeitweilig, ganz oder teilweise schließen.
- (3) Der Belegungsplan wird jährlich zu Beginn einer jeden Betriebsperiode neu erstellt. Darin sind auch eigene Benutzungszeiten für Vereine etc. vorzusehen. Im Einzelfall können außerhalb dieser Zeiten Vereinen und geschlossenen Gruppen weitere Zeiten zur Verfügung gestellt werden oder Teile der Eisfläche auch während der normalen Eislaufzeiten für solche Zwecke abgesperrt werden. Eventuelle Änderungen des Belegungsplans während des laufenden Benutzungszeitraums behält sich der Markt Berchtesgaden ausdrücklich vor.

3.

- (1) Von der Benutzung der Eislaufhalle sind Betrunkene und Randalierer auszuschließen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Eismeister bzw. der jeweilige Veranstalter.
- (2) Kinder bis zu 6 Jahren dürfen die Eislaufhalle nur in Begleitung einer Aufsichtsperson (Mindestalter 16 Jahre) betreten und benutzen. Diese Einschränkung gilt nicht für Kinder, die an Vereinsveranstaltungen oder einem Training mit zugelassenem Trainer teilnehmen.

4.

Während des allgemeinen Publikumslaufs ist verboten:

- Schnelllaufen, Kettenlaufen, Fangen und Laufen gegen die allgemeine Laufrichtung,
- Laufen mit Schnelllaufschlittschuhen,
- Sitzen auf der Bande,
- Mitnehmen von Stöcken, Flaschen, Büchsen und dergl. auf die Eisfläche,
- Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen.

5.

Die Eisfläche darf nur mit Schlittschuhen betreten werden (gilt nicht für Eisstockschützen).

6.

Das Rauchen ist in der Halle einschließlich der Nebenräume nicht gestattet.

7.

Das Werfen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern aller Art ist strengstens verboten.

8.

Jeder Benutzer oder Besucher haftet für Schäden, die dem Markt Berchtesgaden durch sein Verschulden entstehen.
Bei Vereinssportveranstaltungen regelt der jeweilige Verein - auch beim Training - die evtl. Haftungsansprüche.

9.

Der Markt Berchtesgaden übernimmt keine Haftung

- a) für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gegenständen, die die Benutzer oder Besucher mitbringen,
- b) bei Schäden, die Personen durch die Benutzung der Eislaufhalle entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Geschädigte dem Markt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann.
Ein Schadensersatzanspruch gegen den Markt ist spätestens drei Tage nach Kenntnis des Schadens schriftlich anzuzeigen.

10.

- (1) Den Anweisungen des Eismeisters ist Folge zu leisten.
Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Hallenordnung verstoßen, können vom Eismeister der Halle verwiesen werden. Bei schweren Fällen oder wiederholten Verstößen kann der Markt Berchtesgaden diesen Personen das Betreten der Eislaufhalle für einen längeren Zeitraum untersagen.
- (2) Strafbare Handlungen werden zur Anzeige gebracht.

11.

Liegengelassene Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände werden nur 1 Monat vom Eismeister aufbewahrt.

Wertgegenstände werden dann an das Fundamt des Marktes weitergegeben.

Berchtesgaden, den 17.10.1991

Rudolf Schaupp
1. Bürgermeister